

VORSORGE AUF DEN
PUNKT GEBRACHT



VAG IN KÜRZE

WAS SIE ALS BROKER WISSEN MÜSSEN



MARTIN HEDINGER, PAX LEGAL & COMPLIANCE

AGENDA

1. AUSGANGSLAGE
2. ÜBERSICHT DER NEUERUNGEN IM VERMITTLERRECHT
3. AUSGEWÄHLTE THEMEN DES NEUEN VERMITTLERRECHTS IM VAG

Ausgangs-
lage



VAG, AVO, AVO-FINMA werden revidiert, FINMA-Rundschreiben werden angepasst



Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) liegt in definitiver Fassung vor



Aufsichtsverordnung (AVO) liegt noch nicht in definitiver Fassung vor



Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) / FINMA-Rundschreiben liegen noch nicht vor



Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2024

Übersicht der Neuerungen



- 01 Definition Versicherungsvermittlung
- 02 Unterscheidung gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler
- 03 Offenlegung der Entschädigung durch ungebundene Versicherungsvermittler
- 04 Neue Regelungen über die Aus- und Weiterbildung
- 05 Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer
- 06 Interessenkollisionen
- 07 Corporate Governance für ungebundene Versicherungsvermittler
- 08 Angemessenheitsprüfung bei qualifizierten Lebensversicherungen
- 09 Berichterstattungspflicht

02 Unterscheidung gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler

Keine Eintragungsmöglichkeit im FINMA-Register für gebundene Versicherungsvermittler

Eintragungspflicht im FINMA-Register für ungebundene Versicherungsvermittler (jur. und nat. Personen)



Ungebundene Versicherungsvermittler stehen in einem Treueverhältnis zum Kunden und handeln in deren Interesse

Strikte Trennung zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittler (entweder / oder)

02 Registrierungspflicht und -voraussetzungen der ungebundenen Versicherungsvermittler

Eintrag als Voraussetzung
des Tätigwerdens



Voraussetzungen des Eintrags:

- Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der CH
- Guter Ruf (Strafrechtliche Verurteilungen, Verlustscheine)
- Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bieten (Corporate Governance)
- Notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildung)
- Haftpflichtversicherung / gleichwertige finanzielle Sicherheit
- Keine strafrechtliche Verurteilung

02 Registrierungspflicht und -voraussetzungen der ungebundenen Versicherungsvermittler

Corporate Governance:

Ziel:

Einhaltung der Pflichten aus dem VAG durch angemessene Betriebsorganisation und interne Vorschriften (Mindeststandards)



Massnahmen:

- Klare Zuweisung und Dokumentation von Aufgaben, Kompetenzen, und Berichtswegen;
- Klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten;
- Dokumentation der wesentlichen Entscheidungen und der Umsetzung der Informationspflicht nach Artikel 45 VAG;
- Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften;
- Festlegung von Grundsätzen zu den von den Angestellten erwarteten Verhaltensweisen und der für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse;

02 Registrierungspflicht und -voraussetzungen der ungebundenen Versicherungsvermittler



Nachweis muss durch den Versicherungsvermittler erbracht werden



Anforderungen hängen von der Grösse, Komplexität und Rechtsform des Versicherungsvermittlers ab



Bereits im Register eingetragene ungebundene Versicherungsvermittler müssen das Gesuch um Eintragung spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten einreichen



Angaben des Gesuches gemäss Anhang 4 zur AVO

03 Offenlegung der Entschädigung durch ungebundene Versicherungsvermittler

- 
- Ungebundene Versicherungsvermittler dürfen Entschädigungen von Dritten annehmen, wenn sie die Kunden ausdrücklich darüber informiert haben
 - Information über die Entschädigung
 - Art und Umfang der Entschädigung
 - Vor Erbringen der Dienstleistung / des Vertragsschlusses
 - Falls die Höhe vorgängig nicht feststellbar: Berechnungsparameter und Bandbreiten und nachträgliche Information über Höhe auf Anfrage
 - Keine doppelte Vergütung des ungebundenen Versicherungsvermittlers ohne ausdrückliche Einwilligung und Verzicht des Versicherungsnehmers
 - Strafsanktionen bei Verletzung der Informationspflicht

04 Neue Regelungen über die Aus- und Weiterbildung

Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung gelten für gebundene und für ungebundene Versicherungsvermittler

Vermittler, die bereits heute im Register eingetragen sind, müssen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren erfüllen

Einhaltung der Mindeststandards muss durch die Branchenorganisationen kontrolliert werden



Die Branche (Versicherungen und Versicherungsvermittler) bestimmen Mindeststandards

Mindeststandards müssen eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz des Kunden gewährleisten

05 Informationspflichten gegenüber dem Kunden



- Angabe, ob gebundener oder ungebundener Versicherungsvertreter
- Falls gebundener Versicherungsvertreter:
Angabe aller Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag der Versicherungsvertreter tätig ist
- Wie sich der Versicherungsnehmer über die Aus- und Weiterbildung des Versicherungsvertreters informieren kann

08 Angemessenheitsprüfung bei qualifizierten Lebensversicherungen

Das Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvermittler muss die Angemessenheitsprüfung durchführen



Inhalt der Angemessenheitsprüfung:

- Erkundigung über Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers
- Prüfung, ob die qualifizierte Lebensversicherung für den Kunden angemessen ist
 - Finanzielle Angemessenheit
 - Risikoprofil des Produktes entspricht der Risikofähigkeit des Kunden
 - Laufzeit des Produktes ist mit der Lebenssituation und den Anlagezielen des Kunden vereinbar

08 Angemessenheitsprüfung bei qualifizierten Lebensversicherungen



Bei Unangemessenheit rät das Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvermittler von einem Vertragsschluss ab



Falls unzureichende Informationen vorliegen, muss der Versicherungsnehmer darauf hingewiesen werden, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt



Keine Angemessenheitsprüfung ist erforderlich, wenn die Initiative vom Versicherungsnehmer ausgeht und keine persönliche Beratung stattfindet



Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers können durch Aufklärung kompensiert werden

08 Angemessenheitsprüfung bei qualifizierten Lebensversicherungen



- Dokumentation der Angemessenheitsprüfung durch das Versicherungsunternehmen und den Versicherungsvermittler
 - Welche qualifizierte Lebensversicherung wurde abgeschlossen?
 - Welche Kenntnisse und Erfahrungen wurden erhoben
 - Es wurde eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt
 - Falls dem Versicherungsnehmer vom Vertragsschluss abgeraten wurde
- Rechenschaftsablage gegenüber den Versicherungsnehmern innerhalb von 10 Arbeitstagen

09 Berichterstattung



Ungebundene Versicherungsvermittler übermitteln der FINMA jährlich die wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.



FINMA regelt

- Technische Einzelheiten
- Zeitpunkt der jährlichen Berichterstattung
- Inhalt des Reportings

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!